



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Empfangsbestätigung

Stadt Aschaffenburg
-Tiefbauamt-
Karlsplatz 2
63739 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet	Umweltrecht und Verbraucherschutz
Sachbearbeitung	Jan Hartmann
Dienstgebäude	Pfaffengasse 11
Zimmer-Nummer	110
Geschäftszeichen	1/3627-Ha-GewB-Hensbach-BG- Rotäcker+Gäßpfad
Telefon	(0 60 21) 330-1363
Telefax	(0 60 21) 330-679
E-Mail	jan.hartmann@aschaffenburg.de
Datum	18.03.2021

Wasserrecht;

Gehobene Erlaubnis der Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Baugebieten „zwischen der bestehenden Bebauung westlich der Rotäckerstraße, Hubweg, westlicher Begrenzung und Bischbergstraße“ (Rotäcker) und „beim Gäßpfad“ in den Hensbach;

Anlage:

- 1 x Antragsunterlagen mit Prüf- und Genehmigungsvermerk
- 1 x Kostenanforderung

Die Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis:

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis:

Der Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt –, Karlsplatz 2, 63739 Aschaffenburg wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, auf dem Grundstück Flur-Nr. 2525/2, Gemarkung Schweinheim (Höhe Brücke Liebezeitstraße) gesammeltes Niederschlagswasser in den Hensbach (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten.

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720

Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE 3301 ASA

Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1

Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1

außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg

Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE 26 STA 000 001 916 58

Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |

Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr

Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung

Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde

verwenden oder QR-Code scannen



**BAYERISCHER
UNTERMAIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung:

Die in der Ziffer 1.1 erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Baugebieten „zwischen der bestehenden Bebauung westlich der Rotäckerstraße, Hubweg, westlicher Begrenzung und Bischbergstraße“ (Rotäcker) und „beim Gäßpfad.“

1.3 Planunterlagen:

Der in der Ziffer 1 dieses Bescheids erteilten gehobenen Erlaubnis liegen die nachfolgenden erstellten Antrags- und Planunterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben der Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt (eingegangen am 28.12.2020)
- Einleiteantrag, Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – und Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom November 2020
- Übersichtslageplan Kanalisation (Anlage-Nr.: K01), M 1:2500, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 23.03.2020
- Lageplan Einleiteantrag (Anlage-Nr.: K02), M 1:1.000, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 23.03.2020
- Einleiteselle Hensbach (Anlage-Nr.: K03), M 1:150, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 12.05.2020
- Lageplan Regenrückhaltebecken RRB1 (Anlage-Nr.: K101.1A), M 1:100, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 14.10.2019
- Schnitte Regenrückhaltebecken RRB1 (Anlage-Nr.: K101.2A), M 1:50, 1:25 und 1:15, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 14.10.2019
- Sandfang Regenrückhaltebecken RRB1 (Anlage-Nr.: K101.3A), M 1:50, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 14.10.2019
- Lageplan Regenrückhaltebecken RRB2 (Anlage-Nr.: K102.1A), M 1:100, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 14.10.2019
- Grundriss und Draufsicht Regenrückhaltebecken RRB2 (Anlage-Nr.: K102.2A), M 1:50, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 14.10.2019
- Schnitte Drosselbauwerk und Details, Regenrückhaltebecken RRB2 (Anlage-Nr.: K102.3A), M 1:200, M 1:50 und M 1:25, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 14.10.2019
- Quellschacht 1, Regenrückhaltebecken RRB2 (Anlage-Nr.: K102.4A), M 1:50, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 14.10.2019
- Lageplan Kanalisation (Anlage-Nr.: K03), M 1:1.000, Planungsgemeinschaft Häfner Oefner Ingenieurgesellschaft mbH, Langenselbold, vom 23.03.2020
- Ausführungsplanung Lageplan Kanalisation Teil 2, M 1:250, fks Beratende Ingenieure, Aschaffenburg, vom 09.07.2009
- Ausführungsplanung Bauwerksplan Drosselbauwerk R8, M 1:50, fks Beratende Ingenieure, Aschaffenburg, vom 25.06.2009.

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk und Roteintragungen des amtl. Sachverständigen vom 15.03.2021 sowie mit Genehmigungsvermerk der Stadt Aschaffenburg vom 18.03.2021 versehenen und Bestandteil dieses Bescheides.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die gehobene Erlaubnis nach Ziffer 1 dieses Bescheids wird mit den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen:

- 2.1 Die in der Ziffer 1 dieses Bescheids erteilte gehobene Erlaubnis wird befristet **bis zum 31.03.2041.**
- 2.2 Die **Bauausführung hat den geprüften Unterlagen**, die mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 15.03.2021 sowie mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Aschaffenburg vom 18.03.2021 versehen wurde, **zu entsprechen**. Die Roteintragungen und Prüfbemerkungen sind zu beachten.
- 2.3 Es darf **ausschließlich das auf den genannten Baugebietsflächen anfallende Niederschlagswasser** nach Drosselung in den Hensbach eingeleitet werden.
- 2.4 In den Hensbach darf eine **gedrosselte Wassermenge von maximal 150 l/s** eingeleitet werden. Dies ist durch eine geeignete Bauwerkseinrichtung (z. B. Drossel oder Schieber) sicherzustellen. Es ist zu prüfen, ob eine weitere Reduzierung des Drosselabflusses möglich ist und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg unaufgefordert und begründet mitzuteilen.
- 2.5 **Während der Baumaßnahmen ist eine Verschmutzung des Hensbaches nach dem Stand der Technik zu vermeiden.** Es ist darauf zu achten, dass kein verschmutztes Oberflächenwasser aus dem Baustellenbereich in den Hensbach gelangt. Bei der Bauabfolge darf die Anbindung der Niederschlagswassereinleitungen an die Regenrückhaltebecken bzw. an den Hensbach erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten erfolgen. Betonarbeiten sind so durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen, Betonbestandteilen oder anderer Mineralstoffe ins Gewässer vermieden werden.
- 2.6 Das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser darf **keine** für den Hensbach **schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie** keine mit dem Auge wahrnehmbaren **Schwimmstoffe und Ölschlieren** aufweisen. **Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf den zu entwässernden Flächen nicht zulässig und daher auch ggü. Dritten zu unterbinden.** Die Entwässerungsflächen sind frei von Verunreinigungen zu halten.
- 2.7 **Auf den Flächen, die in den Hensbach entwässern, dürfen keine Materialien, Geräte etc. gelagert bzw. abgestellt werden, von denen durch Niederschlag Stoffe abgewaschen werden, die nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können.**
- 2.8 Der **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** oder eine **Verwendung von Reinigungsmitteln oder Pestiziden** ist auf den Flächen, die in den Hensbach entwässern, nicht gestattet.
- 2.9 Die **Dachflächen**, die an die Einleitung angeschlossen sind, dürfen nicht mit einer Eindeckung versehen sein, die eine Lösung von schädlichen Metallen in das Niederschlagswasser ermöglicht. Auch für die Leitungen sind geeignete Materialien zu verwenden, bei denen eine Lösung von Metallen ausgeschlossen werden kann.

- 2.10 Bei der Ausführung der Entwässerungseinrichtungen ist darauf zu achten, dass bei einem **Feuerwehreinsatz** oder anderen besonderen Vorkommnissen kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe in die Entwässerungseinrichtungen, den Boden, das Grundwasser sowie den Hensbach gelangen können. Es ist zu prüfen, ob an strategisch geeigneten Stellen **Absperrschieber** eingebaut werden können - siehe hierzu auch die Leitlinien zur Schadensverhütung der deutschen Versicherer - VdS 2557: 2013-03(01). Entsprechende Maßnahmen und Vorgaben sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und als Vorschrift im Feuerwehreinsatzplan aufzunehmen.
- 2.11 **Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen** ist sofort, ohne Zeitverzug die Untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.
- 2.12 Die **Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – ist für die Einhaltung der** in der Ziffer 2 dieses Bescheids genannten **Inhalts- und Nebenbestimmungen** und **für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der gesamten Anlagen (Entwässerungseinrichtungen)**, verantwortlich.
- 2.13 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle Unterhaltungsarbeiten, Kontrollen, Vorkommnisse, Reparaturen etc. eingetragen werden. Das Betriebstagebuch ist den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Die Unterhaltung der **Einleitungsstelle in den Hensbach** obliegt der Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt. Die Einmündungsstelle ist naturnah und fischpassierbar zu gestalten und in diesem Zustand zu unterhalten. Die bestehende Einleitungsstelle in den Hensbach ist zu überprüfen und ggf. so den Veränderungen anzupassen bzw. zu befestigen, dass Kolkbildung bzw. Abschwemmungen von Bodenmaterial vermieden werden. Die Erosion von Bodenmaterial an der Einleitungsstelle ist zu vermeiden.
- 2.15 Der **von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich** ist mindestens einmal jährlich sowie nach außergewöhnlichen Ereignissen in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Anfallende Ablagerungen (z. B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) oder Abfälle sind durch die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 2.16 **Arbeiten im und am Gewässerbett** (z. B. Arbeiten an der Einleitungsstelle, Sohlsicherungsmaßnahmen) sowie alle Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung oder zur Verschlechterung der Wasserqualität des Hensbachs führen, sind – aus Gründen des Tier- und Artenschutzes - **außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. – 28.02.) und außerhalb der Laichzeit der Schmerle (01.04. bis 15.05.)** durchzuführen und im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 2.17 **Bei Pflege-/Unterhaltungsmaßnahmen anfallendes Mähgut** im Einflussbereich des Gewässers ist aus Gewässerschutzgründen innerhalb von drei Tagen ordnungsgemäß zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Einschwemmungen ins Gewässer sind in jedem Fall zu vermeiden.
- 2.18 Bei **Reinigungsmaßnahmen in den Verbindungsgräben oder den Regenrückhaltebecken** dürfen keine Ablagerungen ins Gewässer gelangen.

- 2.19 Für die **Regenrückhalteräume** sind die Auflagen nach DWA-A 166 zu beachten. Für die Regenrückhaltebecken sind Betriebsanweisungen zu erstellen und im Zuge der Bauabnahme dem Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen.
- 2.20 Zur **Begrünung der Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgräben** sind diese mit einer autochthonen (gebietsheimischen), zertifizierten Extensivrasensaatmischung einzusäen. Das Saatgut sollte standortangepasst zusammengestellt sein. Ein Nachweis über das verwendete autochthone Saatgut ist im Rahmen der Bauabnahme dem PSW vorzulegen. Bei Rückfragen steht die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg beratend zur Verfügung (Tel. 06021/330-1311).
- 2.21 Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen ist eine **Funktionskontrolle und eine Kontrolle auf Fehllanschlüsse** durchzuführen. Mängel sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle ist im Betriebstagebuch zu vermerken und im Zuge der Bauabnahme dem PSW vorzulegen.
- 2.22 Über die **Hochwassersituation** hat sich die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – eigenständig zu informieren und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für die Einleitungsstelle zu treffen.
- 2.23 Die Anlage bedarf der wasserrechtlichen **Bauabnahme** nach Art. 61 BayWG durch einen PSW. Das Abnahmeprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg nach der Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen. Auf Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG wird hingewiesen.
- 2.24 Die wasserrechtliche Erlaubnis ist an die beschriebene Nutzung der zu entwässern-den Flächen gebunden. **Änderungen der Nutzung oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen** sind unverzüglich ggü. der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg anzuzeigen. Werden Änderungen oder Erweiterungen an der Anlage vorgenommen, sind diese gesondert zu beantragen.
- 2.25 Die **Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen** aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere im Interesse des Gewässerschutzes, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung:

- 3.1 Für die in der Ziffer 1 dieses Bescheids erteilte gehobene Erlaubnis wird eine Gebühr i. H. v. 200,- € zur Zahlung fällig
- 3.2 Auslagen sind i. H. v. 528,- € angefallen.

Gründe:

I.

Am 28.12.2020 hat das Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (Untere Wasserbehörde) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Baugebieten „zwischen der bestehenden Bebauung westlich der Rotäckerstraße, Hubweg, westlicher Begrenzung und Bischbergstraße“ („Rotäcker“) und „beim Gäßpfad“ in den Hensbach (Gewässer III. Ordnung), beantragt. Da die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, wurde ein Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

Für die o. g. Baugebiete „Rotäcker“ und „beim Gäßpfad“ im Stadtteil Schweinheim wurde in den zugrundeliegenden Bebauungsplänen aus dem Jahr 2004 die Abwasserbeseitigung mittels modifiziertem Mischsystem vorgesehen. Der Mischwasserkanalisation soll demnach nur Schmutzwasser sowie behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser von z. B. stark verschmutzten/belasteten Straßen- oder Zufahrtsflächen zugeführt werden. Die Beseitigung des sonstigen anfallenden und gesammelten Niederschlagswassers soll entweder über eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück oder mittels Einleitung in den Hensbach (über die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen) erfolgen.

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Hensbach wurde mit Bescheid der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – vom 10.10.2001 bereits eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, welche bis zum 31.12.2021 befristet ist. Das Baugebiet „beim Gäßpfad“ wurde mittlerweile realisiert, das Baugebiet „Rotäcker“ befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung. Aufgrund der derzeit absehbaren Art und des Maßes der baulichen Nutzung kann gemäß den Antragsunterlagen nunmehr eine detaillierte qualitative Bewertung nach dem Merkblatt DWA M-153 durchgeführt werden. Darüber hinaus können zu der genauen Aufteilung der einzelnen Flächen und zur Bemessung sowie Gestaltung der drei Regenrückhaltebecken präzise Aussagen getroffen werden. Diese Grundlagen wurden der beantragten gehobenen Erlaubnis zugrunde gelegt.

Das Niederschlagswasser soll gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen oberirdisch gesammelt und anschließend gedrosselt (maximal 150 l/s) in den Hensbach eingeleitet werden. Die bestehende Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 2525/2, Gemarkung Schweinheim (Höhe Brücke Liebezeitstraße).

Zur Rückhaltung ist es geplant, das Niederschlagswasser durch insgesamt 3 miteinander verbundene Regenrückhaltebecken (RRB) zu leiten. Das Niederschlagswasser von u. a. Dach-, Straßen-, Hof- und Grünflächen soll verzögert bzw. gedrosselt aus dem bereits bestehenden RRB 3 in den Hensbach eingeleitet werden. Das RRB 1 soll als Damm in Erdbauweise gebaut werden. Das RRB 2 besteht planmäßig aus einer Geländevertiefung um ca. 30 cm mit Damm kombiniert mit einer darunter liegenden Speicherrigole und RRB 3 ist bereits gebaut (Erdbecken). Eine Abwasserbehandlung ist gemäß Berechnungen nach DWA – M 153 nicht erforderlich. Die in den Hensbach zu entwässernde abflusswirksame Fläche A_u beträgt insgesamt ca. 6,41 ha (Baugebiet „Rotäcker“: ca. 3,75 ha, Baugebiet „Beim Gäßpfad“: ca. 2,66 ha).

Wasserrechtliches Verfahren

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Vorhaben, die Auslegung der Antragsunterlagen ab dem 26.01. bis zum 25.02.2021 sowie die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, wurde in der Tageszeitung „Main-Echo“ vom 15.01.2021 amtlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen wurden ab dem 26.01. bis 25.02.2021 im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg während der allgemeinen Servicezeiten öffentlich ausgelegt und zusätzlich auf der städtischen Internetseite zusammen mit der amtl. Bekanntmachung veröffentlicht. Einwendungen von Betroffenen wurden im Rahmen der Einwendungsfrist nicht erhoben.

Im wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als amtlicher Sachverständiger und die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen der Sachverständigen und Träger öffentlicher Belange:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg:

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat als amtlicher Sachverständiger mit Schreiben vom 15.03.2021 zum beantragten Vorhaben abschließend Stellung genommen:

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Aschaffenburg im Stadtteil Schweinheim, linksseitig des Hensbachs. Die in den Hensbach zu entwässernde abflusswirksame Fläche A_u beträgt insgesamt ca. 6,41 ha (Baugebiet „Rotäcker“: ca. 3,75 ha, Baugebiet „Gäßpfad“: ca. 2,66 ha). In die Betrachtung der zu entwässernden Flächen fließen in den Unterlagen auch die Außengebiete ein. Diese sind nicht Bestandteil der wasserrechtlichen Prüfung und werden somit aus den Nachweisen gestrichen

Die Zulässigkeit der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser kann mit Hilfe des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ beurteilt werden. Die Dimensionierung der Entwässerungsanlage erfolgt anhand des Arbeitsblattes DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräume.“

Qualitativer Nachweis

Mit der vom Planer gewählten Gewässerbelastbarkeit von $G_6 = 15$ Punkte (Kleiner Flachlandbach) besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis.

Für die Belastung aus der Luft wurde vom Planer ein Wert von $L_1 = 1$ Punkte und für die Belastungen aus den Flächen Werte von $F_1 = 5$ Punkte (Grünflächen), $F_2 = 8$ Punkte (Dachflächen), $F_3 = 12$ Punkte (Straßenflächen, Wirtschaftswege, Wege im Grünzug), $F_4 = 19$ Punkte (Straßenflächen) und $F_5 = 27$ Punkte (Hofflächen) angesetzt. Nachvollziehbare Begründungen für die Einstufung der einzelnen Flächen sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kommt nach durchgeführter Prüfung zu dem Schluss, dass der Ansatz der Flächen in Bezug auf die Belastungen plausibel und nachvollziehbar ist. Im qualitativen Nachweis nach DWA-M 153 dürfen jedoch nur vier benachbarte Flächentypen zusammen betrachtet werden. Daher wurde der Nachweis per Roteintrag korrigiert und die niedrigste Flächenbelastung (F_1) gestrichen. Nach der Bewertung des amtlichen Sachverständigen liegen die getroffenen Annahmen noch unter der vertretbaren Belastbarkeit des Hensbachs. Eine Regenwasserbehandlung ist somit aus Sicht des amtlichen Sachverständigen nicht erforderlich.

Quantitativer Nachweis:

Der zulässige Drosselabfluss Q_{Dr} für die Einleitung beträgt ca. 96 l/s (q_R : 15 l/(s*ha)).

Der zulässige Maximalabfluss errechnet sich nach Planer auf ca. 185 l/s (MQ : 74 l/s; ew : 2,5). Weitere Einleitungen innerhalb einer Fließstrecke der 1.000-fachen mittleren Wasserspiegelbreite wurden in den Unterlagen nicht betrachtet. Aufgrund der bereits bestehenden Einleitung kann der Einleitung von 150 l/s aus Sicht des amtlichen Sachverständigen weiterhin zugestimmt werden, obwohl der quantitative Nachweis unvollständig ist und gemäß Drosselabfluss auch nur eine Einleitungsmenge von 96 l/s vertretbar wäre. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine weitere Reduzierung des Drosselabflusses möglich wäre.

Dimensionierung der Rückhalteräume:

Der für die Einhaltung des Drosselabflusses erforderliche Rückhalteraum beträgt gemäß DWA-A 117 ca. 1.256 m³. Gemäß Angaben des Planers stehen ca. 1.296 m³ (RRB 1: 200m³, RRB 2: 770 m³ (Mulde: 240 m³ und Rigole: 530 m³) und RRB 3: 326 m³) Rückhalteraum zur Verfügung.

Fischereifachberatung:

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.01.2021 zum beantragten Vorhaben Stellung genommen:

Der Hensbach ist Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F168 (Hensbach; Leidersbach/Sulzbach; Neuer Graben) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und zählt aufgrund seiner geografischen Lage, seines Gefälles und aufgrund seines Fischartenspektrums zur Forellenregion. Leit- und potentielle Hauptfischart ist die Bachforelle. Des Weiteren kommt unter anderem die Schmerle im Gewässer vor. Zum Schutz einzelner, bestimmter Fischarten gibt es gesetzlich geregelte Schonzeiten:

Art:	Schonzeit:	Gesetzesgrundlage:
Bachforelle	01.10. - 28.02.	AVBayFiG

Die Laichzeit der Schmerle dauert von April - Mai.

Alle Tier- und Pflanzenarten der Forellenregion sind auf sauberes, klares und sauerstoffreiches Wasser angewiesen. Störungen oder Beeinträchtigungen, die während und nach der Laichzeit, vom Ei bis zur Entwicklung zum Jungfisch stattfinden, haben empfindliche Auswirkungen auf die vorkommenden Fischarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf fischereifachliche Belange:

- Über das anfallende Niederschlagswasser von u. a. Dach-, Straßen- und Hofflächen ist mit Stoffeinträgen unterschiedlicher Art und Menge (z.B. Feinsedimente, Reifenabrieb) zu rechnen, die sich einerseits eutroph oder andererseits unter Umständen sogar schädlich auf die verschiedenen Altersstadien der vorkommenden Wasserorganismen auswirken können.
- An der Einleitstelle in den Hensbach kann es zu Auskolkungen und zu Sedimentverlagerungen kommen, wenn die Einleitstelle nicht ausreichend gesichert ist. Dies führt u. U. zu kontinuierlichen Feinstoff- und Sedimenteinträgen in die unterliegenden Gewässerabschnitte.
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) oder sonstigen besonderen Vorkommnissen (Feuerwehreinsatz mit Löschwasser), können Abwässer unbehandelt ins Gewässer gelangen und dort Schäden an Fauna und Flora anrichten.
- Insbesondere in den Sommermonaten bei hohen Außentemperaturen gelangt bei Regenernissen von den Dach- und Asphaltflächen anfangs stark erwärmtes Wasser stoßweise in den Vorfluter. Warmes Wasser kann u. a. weniger Sauerstoff aufnehmen. Außerdem hat warmes Wasser Auswirkungen auf die Stoffwechselvorgänge der wechselwarmen Wasserorganismen. Durch den Eintrag von warmem Wasser werden Stressreaktionen für die Dauer des Eintrags hervorgerufen (z. B. Einstellung der Nahrungsaufnahme), was sich verschlechternd auf den Zustand der Wasserorganismen im Hensbach auswirkt.
- Bei Verwendung von Streusalz im Winter erhöht sich der Eintrag von Tausalzen in den Hensbach in dieser Jahreszeit und verändert dadurch im Bereich der Einleitungsstelle unter anderem die elektrische Leitfähigkeit.
- Werden Metalldächer aus Kupfer, Zink oder bleihaltigen Legierungen verwendet, kann es zu einer dauerhaften Schwermetallbelastung des Gewässers und damit zu einer Anreicherung von Schwermetallen in den Wasserorganismen und Pflanzen kommen.
- Je nach Ausführungszeitraum des Vorhabens fällt dieser in die Schonzeit der Bachforelle oder die Laichzeit der Schmerle und berührt somit deren Schutz vor Störungen und Beeinträchtigungen während sensibler Zeiten.

Die beteiligten Fachstellen haben der geplanten Gewässerbenutzung bei der Einhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

II.

Die Stadt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO).

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer – hier in Form einer Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Hensbach – stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Der Hensbach stellt ein Oberflächengewässer i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Gewässer III. Ordnung) dar.

Nach § 12 WHG ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis** zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg, § 12 Abs. 2 WHG.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Aufgrund der Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers besteht grds. die Gefahr, dass hierbei Schadstoffe mit gewässerschädlichen Konzentrationen in den Hensbach oder das Grundwasser gelangen könnten. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde als amtlicher Sachverständiger in der Wasserwirtschaft am wasserrechtlichen Verfahren gemäß der Nr. 7.4.5.3 der Verwaltungsvorschriften zum Wasserrecht (VWWas) beteiligt und hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 15.03.2021 bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Ziffer 2 dieses Bescheides sowie der vorgenommenen Roteintragungen, zugestimmt. Auch die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken hat nach Prüfung der fischereifachlichen und gewässerökologischen Belange keine Einwände gegen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erhoben, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Die Gewässerunterhaltung i. S. d. § 39 WHG wird durch die beantragte Gewässerbenutzung zudem nicht beeinträchtigt oder erschwert. Die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – ist vorliegend sowohl Antragstellerin als auch Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast für den Hensbach als Gewässer III. Ordnung. Die Belange der Gewässerunterhaltung wurden bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens durch die Antragstellerin berücksichtigt – nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind daher insgesamt keine schädlichen Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG zudem zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Anhaltspunkte, dass die beantragte Gewässerbenutzung gegen sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstößt, liegen nicht vor und wurden auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Für die beantragte Gewässerbenutzung liegen die **besonderen Voraussetzungen zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis** nach § 15 Abs. 1 WHG vor. Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Hensbach dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Baugebiete „Rotäcker“ und „Beim Gäßpfad“ – ein **öffentliches Interesse** i. S. d. § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG liegt somit vor. Gemäß § 15 Abs. 2 WHG sind für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis auch

die § 11 Absatz 2 und § 14 Absatz 3 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Voraussetzung, dass die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden kann, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 11 Abs. 2 WHG) liegt vor.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wurde mit einer **förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden ab dem 26.01.2021 bis einschließlich 25.02.2021 bei der Stadt Aschaffenburg öffentlich ausgelegt (Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG) und zudem auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Die Auslegung wurde im „Main-Echo“ vom 15.01.2021 – und damit mindestens eine Woche zuvor - amtlich bekannt gemacht und in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen durch Betroffene bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist sowie alle weiteren Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG hingewiesen.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwände von Betroffenen erhoben worden.

Nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter oder nachteilige Wirkungen auf Dritte i. S. d. § 14 Abs. 3 und 4 WHG sind nicht ersichtlich, da die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen auf Grundeigentum der Stadt Aschaffenburg zum Liegen kommen und die Stadt Aschaffenburg Inhaber des Fischereirechts für den Einflussbereich der Einleitungsstelle am Hensbach ist. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG liegen darüber hinaus bereits durch die fehlenden Einwendungen Betroffener vor. Auf einen Erörterungstermin i. S. d. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG wurde gemäß Art. 73 Abs. 6 i. V. m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet.

Dem Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser in den Hensbach konnte in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden, nachdem bei ordnungsgemäßer Durchführung der Arbeiten, bei Beachtung und Einhaltung der in der Ziffer 2 dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen des amtl. Sachverständigen keine Anhaltspunkte bestehen, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würde.

Die **Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Ziffer 2** dieses Bescheids stützen sich auf § 13 WHG. Demnach kann die Erlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer (Grundwasser und Hensbach) zu vermeiden. Die Befristung in der Ziffer 2.1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Befristung bis zum 31.03.2041 erscheint angemessen im Hinblick auf das Interesse des Gewässerbenutzers sowie die Anforderungen nach dem Stand der Technik der Anlagen.

Die **Kostenentscheidung in der Ziffer 3** stützt sich auf Art. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)

Die Kostentragungspflicht in der Ziffer 3.1 dieses Bescheids richtet sich nach Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 Satz 2 KG. Als Antragstellerin ist die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – Verursacherin dieses Bescheids und damit Kosten- und Gebührenschuldnerin. Für bayerische Gemeinden besteht zwar gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG grundsätzlich Kostenfreiheit, nach Art. 4 Satz 2 KG sind aber die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- und Abwasserentsorgung dienen, nicht von der Zahlung der Gebühren befreit. Da Einrichtungen für die Abwasserentsorgung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckend zu führen sind, besteht für diese unabhängig von der Organisationsform (z. B. durch ein Amt innerhalb der Stadtverwaltung) grundsätzlich eine Gebührenpflicht.

Die Gebührenfestsetzung in der Ziffer 3.2 dieses Bescheids richtet sich nach Art. 1, 2, 5 Abs. 1 und Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/ Tarifstelle 1.1.4.5 und 3.6 des Kostenverzeichnisses zum

Kostengesetz vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640).

Für diesen Bescheid wird eine **Gebühr in Höhe von 200,00 €** festgesetzt.

Für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichen Sachverständigen sind **Auslagen** gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG **in Höhe von 528,00 €** entstanden. Hierbei wurde auch der Zeit- und Kostenaufwand für die Korrektur der Antragsunterlagen durch den amtlichen Sachverständigen berücksichtigt.

Kosten gesamt: 728,- €

Hinweise:

- Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere auf den Gewässerschutz. Beurteilungsgrundlagen sind hierbei im Wesentlichen die DWA-Merk- und Arbeitsblätter M 153 und A 138. Fragen der Tragsicherheit, mögliche Setzungen von Bauteilen sowie Belange des Arbeitsschutzes sind nicht Bestandteil der Prüfung.
- Weiterhin erfolgt im Rahmen der Begutachtung auch keine Prüfung der in den Planunterlagen dargestellten Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Funktionsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit von Rohrleitungen ist ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung und ist vom Planer sicherzustellen.
- Die mit Bescheid der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – vom 10.10.2001 erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, welche noch bis zum 31.12.2021 befristet ist, erledigt sich ab Bekanntgabe der in Ziffer 1 erteilten gehobenen Erlaubnis (Zustellung) auf sonstige Weise gemäß Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG. Durch den neuen Antrag auf eine gehobene Erlaubnis hat die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – als Begünstigte der beschränkten Erlaubnis vom 10.10.2001 auf die hieraus folgenden Rechte ausdrücklich verzichtet.
- Für die Einleitungsstelle und alle Entwässerungseinrichtungen, die sich im 60-Meter-Bereich zum Hensbach befinden, ist keine gesonderte Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erforderlich, da diese der Gewässerbenutzung dienen (vgl. Art. 20 Bas. 1 Satz 1 BayWG) und als sog. Benutzungsanlagen mit der in der Ziffer 1 erteilten gehobenen Erlaubnis wasserrechtlich zugelassen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Jan Hartmann
